

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VI/4-A-32/8

Bearbeiter
Dr. Sperner

Klappe
2991

Datum 2. April 1986

Betrifft

NÖ Ländarbeitsordnung 1973, Änderung, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 8. APR. 1986 Ltg. <u>EdS/L-2/2</u> L - Aussch.
--

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1985, BGBl. Nr. 290, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, hat das Gleichbehandlungsgebot, das bisher auf die Entgeltfestsetzung beschränkt war, auf die Bereiche der freiwilligen Sozialleistungen, auch wenn sie keinen Entgeltsbestandteil darstellen, und der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erweitert. Der Bund hat diese Änderungen, die Belange betreffen, die im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von eher zweitrangiger Bedeutung sind, für diese Berufsgruppe als Grundsätze erlassen, ebenso das Gebot zur geschlechtsneutralen Ausschreibung von Arbeitsplätzen. Sie sind durch den Landesgesetzgeber innerhalb der bundesgesetzlich festgelegten Frist auszuführen. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt diesen Zweck. Weiters war die NÖ Ländarbeitsordnung 1973 in zwei Fällen (Z. 1 und 2) der geltenden Rechtslage anzupassen.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Z. 1: Da die Angestellten dem I. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes unterliegen, war der 17. Abschnitt (Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Dienstnehmern) in jene Bestimmungen aufzunehmen, die auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung finden.

Zu Z. 2: Der Land- und Forstwirtschaftsinspektion steht auch in

bestimmten Bausachen das Berufungsrecht zu. In diesen Fällen entscheidet in zweiter Instanz der Gemeinderat. Durch den Wegfall des letzten Satzes des § 116 wird klargestellt, daß die nach dem jeweiligen Verfahren in Frage kommende Instanz zur Entscheidung zuständig ist.

Zu Z. 3: Damit wird in der Überschrift des Abschnittes der Erweiterung des Umfanges des Gleichbehandlungsgebotes Rechnung getragen.

Zu Z. 4: Unter freiwillige Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, fallen z.B. die Förderung sportlicher Aktivitäten der Dienstnehmer.

Ob ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für eine Tätigkeit ist, bestimmt sich nach deren Art oder den Bedingungen bei ihrer Ausübung. Nur solche Voraussetzungen können als unverzichtbar angesehen werden, die ein Tätigwerden von Dienstnehmern des anderen Geschlechtes praktisch oder rechtlich ausschließen.

Zu Z. 5 u. 6: Hiedurch wird die bestehende Regelung dem geänderten Grundsatzgesetz angepaßt.

Zu Z. 7: Die beim Amt der NÖ Landesregierung bereits eingerichtete Gleichbehandlungskommission hat sich mit allen die Diskriminierung der Gleichbehandlung berührenden Fragen zu befassen. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes kann der Dienstnehmer durch Anrufung dieser Kommission geltend machen. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung wird das Regelungsziel (die Einbeziehung in die betrieblichen Aus-

und Weiterbildungsmaßnahmen) unmittelbar auf Grund des Gesetzes erreicht. Der Dienstnehmer muß daher nicht - um sein Recht durchsetzen zu können - bei Gericht zunächst eine Feststellungsklage und nach einem rechtskräftigen Urteil überdies noch eine Leistungsklage einbringen.

Zu Z. 8: Diese Regelung wird aus dem Grundsatzgesetz übernommen, wobei die Angaben, die der Bericht zu enthalten hat, demonstrativ angeführt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

